

Satzung

Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) Genkingen e.V.
Stand: 24.03.2015



§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Genkingen (abgekürzt = CVJM Genkingen)
2. Der Sitz des Vereins ist Sonnenbühl-Genkingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM`s angeschlossen. Durch das evangelische Jungmännerwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Württembergischen Landeskirche in Württemberg e.V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Dem Zweck des Vereins entspricht die auf der ersten Weltkonferenz des CVJM in Paris im Jahre 1855 gefasste Zielerklärung.
2. Das Besondere an der evangelischen Jugendarbeit besteht in Ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben von Jesus Christus, als Gottes Sohn und Heiland der Welt. Dadurch ist für den Verein die dauernde Verpflichtung gegeben, insbesondere jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.
3. Der Verein sucht seine Aufgaben unter anderem zu erreichen, indem er
 - a) den jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus ist,
 - b) den jungen Menschen durch Gruppenabende, den Besuch geeigneter Veranstaltungen, Freizeiten, Wanderungen, Spiel, Sport und musische Angebote dient;
 - c) den jungen Menschen in inneren und äußeren Nöten durch Beratung, Betreuung hilft;
 - d) das äußere und innere Wohl der jungen Menschen durch ein freundliches Heim, geeignete Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände fördert.

Satzung

Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) Genkingen e.V.
Stand: 24.03.2015



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der CVJM Genkingen e.V. mit Sitz in Sonnenbühl-Genkingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt am Tage der Beitrittserklärung.
3. Kinder und Jugendliche vor der Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss; der Austritt ist nur zum jeweiligen Jahresende (31.12.) möglich, wenn dem Verein die Austrittserklärung spätestens bis zum 30.09. vorliegt. Ein Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu erklären;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen

Satzung

Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) Genkingen e.V.
Stand: 24.03.2015



- mindestens 12 Monate im Rückstand ist und ein ordentlicher Vorstandsbeschluss vorliegt;
- d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied bekannten Anschrift schriftlich mitzuteilen.
 - e) bei Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 14. Lebensjahres, automatisch ohne schriftliche Kündigung, wenn sie die Einrichtung des CVJM zuvor mindestens 12 Monate nicht mehr genutzt haben und mit der Bezahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages in Rückstand gekommen sind.

6. Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder tragen die Verantwortung für die Arbeit des Vereins.
- b) Die durch Gottes Wort und Gebet verbundenen Mitglieder sind die eigentlichen Träger der CVJM-Arbeit.
- c) Die Mitglieder bezeugen durch ihre freiwillige Mitarbeit den Herrn Christus und stehen mit ihrem Gebet hinter jedem Dienst.
- d) Die Mitglieder bekennen sich zu Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland und fördern den missionarischen Auftrag junger Menschen an jungen Menschen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:

- a) Die regelmäßigen Mitgliederbeiträge, welche im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig sind.
- b) Opfer, Spenden, Zuschüsse

2. Weitere Regelungen zum Mitgliedsbeitrag

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelungen werden durch den Ausschuss festgelegt.
- b) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

Satzung

Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) Genkingen e.V.
Stand: 24.03.2015



§ 6 Gliederung

Der CVJM Genkingen hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Vorstand legt diese in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, können, soweit sie der Satzung entsprechen, jederzeit hinzugefügt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 8)
2. der Ausschuss (§ 9)
3. die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 8 Vorstand

Die Gesamtleitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der von einem Ausschuss unterstützt wird.

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen mindestens 20 Jahre alt sein.
3. Sowohl der Vorsitzende als auch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.
5. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Satzung

Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) Genkingen e.V.
Stand: 24.03.2015



§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins soll aus 10 Mitgliedern bestehen.
2. Kraft Amtes gehören der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden zum Ausschuss.
3. Die Wahl der übrigen Ausschussmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Die Hälfte der zu wählenden Ausschussmitglieder kann unter 18 Jahre alt sein, jedoch nicht unter 14 Jahre.
4. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf 1 Jahr gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.
6. Der Ausschuss des Vereins wählt aus den Reihen der Mitglieder den Kassierer und den Schriftführer. Beide haben Stimmrecht im Ausschuss.
7. Der Ausschuss bestimmt auch über eine eventuell notwendige weitere spezielle Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern, wie z. B. die Ernennung von Pressewart, Sportwart und Kassenprüfer.
8. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so rückt gemäß Nachrückverfahren das nach der Stimmenzahl bei der letzten Ausschusswahl nächstplatzierte Mitglied nach.
9. Der Ausschuss ist berechtigt, jederzeit weitere Mitglieder, insbesondere Mitarbeiter und Gruppenleiter als voll stimmberechtigte Mitglieder hinzu zu wählen.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl.

Satzung

Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) Genkingen e.V.
Stand: 24.03.2015



Die Tagesordnung enthält:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Weitere Berichte
 - e) Entlastung
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Neuwahlen
 - h) Verschiedenes
1. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich (siehe § 12 Satzungsänderungen).
 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Wahlergebnisse und die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder Ausschuss einberufen werden. Der Vorstand oder der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung anstehenden Punkte eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung dürfen nur die in der Einberufung bezeichneten Angelegenheiten zur Sprache kommen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Satzung

Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) Genkingen e.V.
Stand: 24.03.2015



§ 12 Satzungsänderungen

Der § 2 Ziffer 1 und 2 der Satzung sind als Grundlage des Vereins ihrem biblischen Inhalt nach von jeder Änderung ausgeschlossen. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung bzw. neue Satzung beschließen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen ist an die örtliche ev. Kirchengemeinde zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall der bisherigen Aufgabe.

Satzung der Gründerversammlung vom 26.02.1976
mit eingearbeiteten Satzungsänderungen der darauffolgenden Jahre.